

**Zweite Änderungssatzung  
zur  
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg**

**Vom: 22. September 2016**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)<sup>1)</sup>, letzte Änderung vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 22.09.2016 die Zweite Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14. Dezember 2006 beschlossen.

**§ 1 Änderungen**

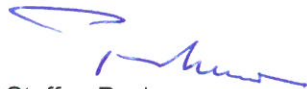
§ 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsBRKG ein Mitglied der Gemeindefeuerwehr zum Gemeindefeuerwehrleiter und zwei Mitglieder der Gemeindefeuerwehr zu Stellvertretern des Gemeindefeuerwehrleiters für die Dauer von fünf Jahren.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitzberg, den 22.09.2016



Steffen Pachan  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

1) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.